

Satzung

Gebäudeenergieberater im Handwerk Niedersachsen

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen " *Gebäudeenergieberater im Handwerk e.V. Niedersachsen* "und hat seinen Sitz in 28857 Syke, *Sulinger Str. 56*. Gerichtsstand ist Syke. Der GiH Niedersachsen soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen werden und trägt den Zusatz e. V.

§ 2 (1) Der GiH Niedersachsen ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen. Sie vertritt die Standpunkte und Forderungen der Gebäudeenergieberater im Handwerk gegenüber Institutionen und politischen Gremien. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der GiH Niedersachsen das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik zu befördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO₂ - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.

(2) Der GiH Niedersachsen wirkt insbesondere daran mit, dass landesweit einheitliche Energiebedarfsausweise eingeführt werden. Dies gilt nicht nur für den Neubau sondern im besonderen Masse für den Altbau.

(3) In Anerkennung des Zieles bezweckt der GiH Niedersachsen durch seine Tätigkeit, die Dienstleistung "Energieberatung" als hersteller- und lieferantenneutrale Standardbetreuung für Unternehmen, öffentliche Träger und Bürger in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern.

(4) Der GiH Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des GiH Niedersachsen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GiH Niedersachsen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag der GiH Niedersachsen entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden.

(6) Der *Satzungszweck* des GiH Niedersachsen soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder. Bildung und Information der Öffentlichkeit insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen,
- Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den *Handwerks-, Ingenieur- und Architektenkammern* des Landes Niedersachsen,
- Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial und Fachpublikationen, Unterstützung und Mitwirkung bei der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung,
- Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung,

- Schaffung von anwendungsbezogenen Fachgremien und Sektionen auf dem Gebiet der Energieberatung in Niedersachsen,
- Anregung, Unterstützung *und Durchführung* von Forschungs- u. Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Niedersachsen,
- Vertretung und Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung,
- fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die gesetzgebende Legislative und die Exekutive des Landes Niedersachsen bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung,
- Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fachausstellungen, ohne dass durch diese Veranstaltungen im Kalenderjahr ein Gewinn erzielt werden darf.

§ 3 Alle Leistungen des GiH Niedersachsen erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 4 Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft und Einkünfte

(1) Der GiH Niedersachsen hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, auch in Vertretung von Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbänden werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Verbandes verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Fördernde Mitglieder ernennt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates. Über die Ernennung von fördernden Mitgliedern werden die Mitglieder informiert. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt können aber bei Abstimmungen beratend tätig werden.

(2) Die Mitglieder werden in die vom GiH Niedersachsen herausgegebene Energieberater-Liste aufgenommen, sofern sie die "Freiwillige Selbstverpflichtung" nach § 14 anerkennen und die für diese Tätigkeit notwendige Qualifikation und Unabhängigkeit nachweisen. Zur Qualifikation zählt der Abschluss des Weiterbildungslehrgangs zum/zur „Gebäudeenergieberater/in im Handwerk“ mit dem Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der EnEV oder postgraduale Studien Energieberatung mit dem Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der EnEV. Der Energieberater muss unabhängig beraten. Der Verband überprüft in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Energieberater sowie deren praktische Tätigkeit (siehe § 14).

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder den durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen wurde.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Die Streichung aus der Mitgliedliste erfolgt bei Beitragsrückständen von zwei Jahren nach vorheriger Ankündigung durch den Vorstand.

§ 7 Das Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden.
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen

Das Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung einzuhalten
- Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten

§ 8 Die Einkünfte des GiH Niedersachsen bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Erträgen aus der Durchführung von Projekten

§ 9 Organe des GiH Niedersachsen sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- Beirat
- Beratungs- und Kontrollgremium "Freiwillige Selbstverpflichtung"

§ 10 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Einladungen mit Termin und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher an alle Mitgliedern durch einfachen Brief oder durch E-Mail abzusenden.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Wahl des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung und dem Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 3 vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 11 (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, die alle gesetzliche Vertreter und jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Alle vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden nach Absprache untereinander von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt sein gewählter Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins; der erweiterte Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der erweiterte Vorstand bestellt einen Schriftführer für die jeweiligen Mitgliederversammlungen. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden vom erweiterten Vorstand geregelt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

§ 12 Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes, mindestens jedoch einmal während der Amtsperiode.

§ 13 Der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des GiH Niedersachsen verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 (1) Der GiH Niedersachsen setzt voraus, dass alle Mitglieder der "Freiwilligen Selbstverpflichtung" zum Qualitätssiegel effektive Energieberatung (Anlage 1) beitreten.

(2) Das Beratungs- und Kontrollgremium zur "Freiwilligen Selbstverpflichtung" ist für die Betreuung, Kontrolle, Monitoring, Clearing und Weiterentwicklung der Selbstverpflichtung verantwortlich. Es besteht aus 3 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung der "Freiwilligen Selbstverpflichtung" für 1 Jahr gewählt.

(3) Die Kosten für die Abwicklung tragen die Unterzeichner der "Freiwilligen Selbstverpflichtung".

§ 15 Auflösung des GiH Niedersachsen

Die Auflösung des GiH Niedersachsen kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Bei Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des verblieben Vermögens. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Syke, den 12. November 2004

Michael Gey
P. M.

A.

M.

S. J.

W. Rejman

R. Z.

M.

M. K.

B. G.

O. W.

H. M.

J. C.

G.

D. I.

F. P.

F. R.

Anlage 1:

Freiwillige Selbstverpflichtung:

Nachweis der Teilnahme zur Fortbildung neuer Energie-Einspar-Verordnungen innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten.

Nachweis der Teilnahme an einer fachbezogenen Weiterbildung mindestens einmal im Jahr. Diese Weiterbildungsmaßnahmen müssen eine Gesamtdauer von mindestens acht Unterrichtsstunden haben. Im Zeitraum von drei Jahren muss mindestens eine Weiterbildungsmaßnahme besucht werden, die sich inhaltlich mit dem Bereich der Gebäudehülle beschäftigt und eine Maßnahme, die sich mit dem Bereich Haustechnik befaßt. Veranstaltungen, die von einem Hersteller, Energieversorger o.ä. durchgeführt werden sind keine Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der freiwilligen Selbstverpflichtung.